Vorfragen der finanziellen Liquidation.

Von Dr. Franz Leifer.
Privatdozent an der Wiener Universität.

(Siehe Nr. 19504 der „Neuen Freien Presse" vom 11. Dezember.)

Wien, 11. Dezember.

II. Vollmacht der Liquidationskommission.

Mögen die einzelnen Staaten die Verantwortlichkeit der von ihnen bestellten Liquidatoren für ihren internen Bereich wie immer ordnen, nach außen hin werden die Vollmachten der Liquidierungskommission aus praktischen Gründen schwerlich erhebliche Schranken vertragen. Zweifellos werden ihre Rechte über die sonst im Völkerrecht üblichen Befugnisse internationaler Kommissionen ebenso hinausgehen müssen, wie etwa über Liquidatorenrechte nach Grundsätzen des Privatrechtes — eine Eigentümlichkeit, die Zweck und Vorgeschichte der ganzen Aktion genügend erklären und rechtfertigen. Nur vom Standpunkte möglichster Schonung der gerade in den jetzigen Zeitläuften aufs äußerste gesteigerten nationalen Empfindlichkeit wird neben der wünschenswerten Selbstbeschränkung die Einschaltung gewisser äußerer Hemmnisse rätlich scheinen. Insofern gehört die Vollmachtsfixierung zu den Vorfragen der Liquidation.

Vor allem werden Umfang und Grenzen der Vollmacht wesentlich von der Auswahl des Weges abhängen, auf den man sich hinsichtlich der Vor- und Detailarbeiten der Liquidation geeinigt haben wird. (Siehe Vorfrage I, P. 2.) Greift man zu der dort empfohlenen Lösung (Punkt 2e), so werden die Grenzen wenigstens in der heikelsten Sache — der laufenden Liquidationsverwaltung — sich enger ziehen lassen. Doch bleibt es auch dann zweifelhaft, ob die Liquidationskommission des Rechtes wird entraten können, erforderlichenfalls durch eigens beauftragte, womöglich neutralstaatliche Organe gewisse Erhebungen im Bereiche der beteiligten Staaten zu pflegen. Und jedenfalls wird man ihr das Recht zubilligen müssen, von den Nationalregierungen über Einzelheiten der Liquidationsgebarung Aufklärungen und Erläuterungen zu verlangen. Im Interesse möglichster Einheitlichkeit des Verfahrens wird es sich endlich empfehlen, der Kommission ein gewisses Verordnungsrecht — ich denke hier in erster Linie an Rahmenverordnungen — in Liquidationsangelegenheiten zuzugestehen. Auf Detail einzugehen, wehrt der Raum. Richtiger Takt und einiger guter Wille werden die Kommission den goldenen Mittelweg eher finden lassen als eine allzu ängstliche formale Bindung.

III. Feststellung der Grundlagen und Hauptaufgaben der Liquidationskommission.

Die Arbeiten der Liquidationskommission werden wesentlich erleichtert sein, wenn es gelingt, über gewisse Grundlagen und Aufgaben der Liquidation schon im Rahmen der Vorfrage, also seitens der Gesandtenkonferenz, eine Einigung zu erzielen. Hieher gehören folgende Punkte:

1. Alle beteiligten Nationalstaaten erklären sich im Prinzip damit einverstanden, zur Schuldenlast der bezüglichen Liquidationsmassen quotenmäßig nach einem von der Liquidationskommission definitiv erst gelegentlich des Friedensschlusses festzustellenden Schlüssel beizutragen und auf eine Abrechnung hinsichtlich der in ihrem Besitz befindlichen Teile des Liquidationsvermögens einzugehen.

2. Festlegung des Zeitpunktes, mit dem die alte Gemeinschaft aufgehört hat und die ehemalige Monarchie, beziehungsweise ihre Gliedstaaten, ins Liquidationsstadium getreten sind. Eine Einigung über diesen Punkt schafft die unentbehrliche Grundlage jedes Bilanzierungsversuches, denn erst dann wird feststehen, wann die altstaatliche Verwaltung aufgehört, die Interimsverwaltung begonnen hat.

3. Vorläufige Beiseitestellung räumlicher Grenzstreitigkeiten, deren endgültige Beilegung ohnehin dem Friedenskongreß vorbehalten bleiben dürfte. So wünschenswert vom theoretischen Standpunkte eine definitive Bereinigung der Grenzfrage schon für den Beginn der Liquidation wäre, so wenig kann die Unmöglichkeit ihrer augenblicklichen Lösung als Vorwand dienen, die Verständigung über wirtschaftliche Lebensfragen hinauszuschieben. Denn die Liquidationsarbeiten werden noch andauern, wenn vielleicht der Friedenskongreß diese Frage längst gelöst haben wird, so daß ihre Entscheidung das endgültige Ergebnis der Liquidation noch immer rechtzeitig wird beeinflussen können, zumal ja auch die Einschaltung entsprechender Vorbehalte denkbar ist. Was aber allen Neustaaten dringend nottut, ist die schleunigste Einigung über jene Maßregeln, die ihren vom Anfang an auf sehr schwachen Füßen stehenden Staatskredit zu retten geeignet sind; und zu diesen gehört in erster Linie wenigstens die Einleitung einer geordneten Liquidation.

4. Festlegung der Hauptaufgaben der Liquidationskommission:

Die hier in Betracht kommenden Punkte, die die Gesandtenkonferenz etwa in die Form einer Anweisung an die Liquidationskommission kleiden könnte, sollen nur andeutungsweise ohne Anspruch auf Vollständigkeit skizziert werden:

a) Es sind sofort jene Vorkehrungen zu treffen, die eine weitere Entwertung der alten Staatsschuldpapiere und der Währungseinheit zu verhüten, ferner die fortlaufende, anstandslose Erfüllung unaufschiebbarer Zahlungsverpflichtungen, als: Begleichung fälliger Vertragsforderungen, Schuldzinsen, Pensionen usw., zu gewährleisten geeignet sind. In Ausführung dieses Auftrages wird die Liquidationskommission beispielsweise ehestens mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank über die Gewährung eines weiteren Notenkredits im Rahmen noch aufrechter Kreditermächtigungen der ehemaligen österreichischen Reichshälfte (zwei Milliarden Kronen) verhandeln müssen.

b) Die Quote, mit der die einzelnen Nationalstaaten zu den Lasten der Liquidationsmassen beizutragen haben, ist unter Bedachtnahme auf die Rechtsverhältnisse und die Zusammensetzung der ehemaligen Monarchie vorläufig festzustellen; endgültig ist diese Frage erst nach dem Friedensschluß zu regeln.

c) Die Kommission hat die Uebernahme beweglicher und unbeweglicher Liquidationsvermögen (einschließlich der Krongüter: sogenanntes „Hofärar") ins Eigentum der Nationalstaaten auf Grund gegenseitiger Abrechnung unter möglichster Berücksichtigung der neuen Herrschaftsgebiete und der auf dem Wege der Tatsachen geschaffenen Sachlage zu regeln.

d) Es sind sofort die Inventarisierung und Schätzung des nicht in Geld bestehenden Vermögens der Liquidationsmassen, ferner die Bilanzvorarbeiten einzuleiten. Hier könnten mit Vorteil die ehemaligen Zentralrechnungskontrollbehörden zur Arbeit herangezogen werden.

e) Der Liquidationskommission obliegt die Ueberwachung, beziehungsweise selbständige Führung der laufenden Verwaltung des Liquidationsvermögens, worunter auch Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Gebarung gewisser Fonds, Stiftungen, Anstalten und Unternehmungen inbegriffen ist. In erster Linie wird hier die Verwaltung der alten Staatsschulden in Betracht kommen. Ferner gehört beispielsweise hieher die drängende Regelung des Gerichtsstandes und der Vertretung des liquidierenden k. u. k. sowie k. k. Aerars in Passivprozessen, ferner die Abwendung der Gefahr der Exekutionsführung auf Vermögensbestandteile der Liquidationsmassen, die schon vom Standpunkt gleichmäßigen Gläubigerschutzes vermieden werden muß.

f) Die bisherige Interimsverwaltung der Liquidationsmassen ist zu überprüfen; deren Kosten sowie die des Liquidationsverfahrens überhaupt sind entsprechend zu verteilen.

g) Endlich wäre die Liquidierungskommission als wirtschaftliche Ausgleichsstelle unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu beauftragen, in allen dringenden wirtschaftlichen Fragen (Kohlen- und Lebensmittelversorgung, Austausch der Industrieprodukte, Zoll- und Handelsfragen und dergleichen) eine vorläufige Einigung anzubahnen oder wenigstens eine vermittelnde Tätigkeit zu entfalten.

IV. Liquidationstribunal.

Eine rasche Lösung dieses ganzen ungeheuren Fragenkomplexes im gegenwärtigen Stadium allein von gütlicher Vereinbarung der beteiligten Neustaaten zu erhoffen, kann niemandem beifallen, gewiß auch nicht dem Schreiber dieser Zeilen. Manche Meinungsverschiedenheiten wird ja eine geschickte neutrale Leitung der Liquidierungskommission überbrücken können, lange nicht alle. Zu gewaltig klaffen die nationalen Gegensätze. Verharschte Wunden sind aufgerissen, der Krieg und die jüngsten Ereignisse haben neue, ärgere geschlagen. Diese Wunden werden namentlich bei uns Deutschösterreichern zu bluten beginnen, wenn jene, denen wir die Schuld an unserem Unglück beimessen, an den Sarg des alten Staates treten, für den so unvergleichlich viel edles deutsches Blut geflossen ist. Alle noch so gut gemeinten Vorschläge sind wertlos ohne eine Einrichtung, die ihre Verwirklichung in den Bereich der Möglichkeit rückt. Diese Erwartung kann aber nur ein von allen Beteiligten anerkanntes Schiedsgericht erfüllen, dessen Spruch sich die Nationalstaaten wenigstens vorläufig beugen müßten.

Was von deutschösterreichischer Seite in dieser Richtung unternommen werden konnte, ist bereits geschehen: das deutschösterreichische Staatsamt des Aeußern ist an den czecho-slowakischen und jugoslawischen Staat mit dem Antrag herangetreten, einen Schiedsvertrag einzugehen, wonach alle entstehenden Streitigkeiten bis zur Entscheidung des Friedenskongresses Schiedsgerichten unterworfen sein sollen, die nach den Bestimmungen der Haager Konvention zusammenzusetzen wären. Jeder der beiden Teile solle sich verpflichten, sich dem Schiedsspruch fügen zu wollen in jeder Sache, in der der andere Teil das Schiedsgericht anrufen werde. Der Schiedsspruch solle der Entscheidung des Friedenskongresses nicht präjudizieren. Da eine Majorisierung der Liquidierungskommission auszuschließen wäre, hätte dieses Schiedsgericht auch alle mit dem Liquidationsverfahren zusammenhängenden, nicht einvernehmlich lösbaren Streitpunkte mit vorläufig bindender Wirkung für die beteiligten Nationalstaaten zu entscheiden, zum Beispiel also auch solche über angebliche Kompetenzüberschreitungen der Liquidierungskommission oder mangelhafte Handhabung der Geschäftsordnung.

Noch besteht im Augenblicke die Hoffnung, daß dieser deutschösterreichische Antrag, der auch wohl den anderen beteiligten Staaten (Ungarn, Polen) zu unterbreiten wäre, im Interesse aller Völker angenommen werde. Möge sich diese Hoffnung erfüllen!

Presse 12./XII. 1918 190